



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau
über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 28.11.2023 aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages beschlossen:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Ellmau erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6 v.H. des für die Gemeinde Ellmau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau vom 12.02.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 18.12.2023

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 29.11.2023

abgenommen am: 14.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 14.12.2023, Zahl: G-70509/1/36-2023